

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der R. Widmer AG Pratteln

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden AGB sind ein integrierter Bestandteil der Offerte und des abzuschliessenden Vertrages. Ebenfalls integrierenden Bestandteil der Vereinbarung ist die SIA Norm 118, wobei die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIA Norm 118 in Fall von Widersprüchen vorgehen. Anderslautende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von der R. Widmer AG Pratteln explizit bestätigt werden. Der Besteller anerkennt mit der Bestellung ausdrücklich die Verbindlichkeit der AGB einschliesslich Erfüllungsort und Gerichtsstand.

2 Preise und Verbindlichkeiten

- 2.1 Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 3 Monate gültig.
- 2.2 Nachträglich gewünschte Änderungen des Werkvertrages werden entsprechend dem Mehraufwand separat in Rechnung gestellt. Verlängert sich die Ausführungsdauer eines Werkvertrages über das vereinbarte Enddatum aufgrund von Verschulden des Bestellers oder seiner Hilfsperson, so können dem Besteller entsprechende Mehrkosten verrechnet werden.

3 Lieferfrist

- 3.1 Die vereinbarte Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie der Freigabe von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

4 Montage - Bauseitige Vorkehrungen

- 4.1 Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:
- Nicht von der R. Widmer AG Pratteln verschuldete Arbeitsunterbrüche, welche ihr Kosten verursachen, werden als Mehrkosten extra verrechnet.
 - Der Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte.
 - Reinigung der gelieferten und montierten Bauelemente und Gläser.
 - Fundamente und Betonplatten müssen unbedingt setzungsfrei und frostsicher ausgeführt werden.
 - Bodenabdichtung im Aussen- sowie im Innenbereich zwischen Bauelement und Betonboden als Wasser- und Feuchtigkeitssperre.

- Falls nicht in der Offerte erwähnt: Das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen.

- 4.2 Der Besteller ist verpflichtet die R. Widmer AG Pratteln auf allfällige spezielle behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Normen und Richtlinien, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, aufmerksam zu machen.

- 4.3 Sämtliche Planungs- und Zeichnungsunterlagen unterliegen dem Urheberrecht der R. Widmer AG Pratteln und bleiben deren Eigentum.

5 Zahlungsbedingungen und Prüffrist

- 5.1 Zahlungsziel: jeweils 30 Tage netto ab Datum der Rechnungsstellung. Danach wird ein Verzugszins von 6% berechnet. Unzulässiger Skontoabzug wird, wenn nicht ausdrücklich vertraglich wie in Werkverträgen vereinbart, nachträglich eingefordert.
- 5.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Warenlieferung resp. die Leistungen nach Erfüllung sofort zu prüfen. Wenn sie nicht der Offerte oder dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel ausweisen, muss dies der Besteller innerhalb von 5 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen.
- 5.4 Der Besteller ist nicht berechtigt wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Gutschriften oder noch nicht anerkannter Gegenforderungen fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht gestattet.

6 Abmahnungen

- 6.1 Spitz- und Bohrarbeiten: Zur Verhinderung von Schäden bei Spitz- und Bohrarbeiten muss der Verlauf allfälliger nicht sichtbarer Leitungen (z.B. Strom, Wasser, Abwasser etc.) vor Beginn unserer Arbeiten mitgeteilt werden, ansonsten wird keine Haftung übernommen. Auch bei sorgfältiger Arbeitsweise kann es vorkommen, dass bei Bohrarbeiten an fertigen Oberflächen (z.B. Sichtbeton, Gips, Abrieb etc.) Abplatzungen entstehen. Allfällige Ausbesserungsarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 6.2 Einbrennlackieren: Für die optische Beurteilung gelten bei der GSB International folgende Richtlinien: Die Beurteilung des dekorativen Aussehens einer Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbe und Struktur hat ohne Hilfsmittel zu erfolgen. Die Beurteilung erfolgt

für Aussenteile in einem Abstand von 5 Metern, für Innenbauteile in einem solchen von 3 Metern.

- 6.3 Verglasungen: Partielle thermische Überbelastung des Glases kann zu einem sog. Thermoschock führen, unter dem das Glas bricht. Wärmequellen wie Heizkörper, Warmluftaustritt, Spots o.ä. müssen mit einem Mindestabstand von 30 cm platziert werden. Das Anbringen von Folien, Klebern oder das teilweise Bemalen von Gläsern führt zu einem Haftungsauschluss der R. Widmer AG Pratteln.

Isoliergläser können geringfügige, fabriktionsbedingte, einzelne visuelle störende Fehler aufweisen. Als geringfügig und zu tolerieren gelten Fehler, wenn sie mit blossem Auge und unter normalen Lichtverhältnissen aus einer Distanz von 3 Metern nicht erkennbar sind.

Bei Verwendung von Verbundsicherheitsglas im Aussenbereich mit freier Bewitterung der Glaskanten können in der Randzone, durch die hygroskopische Eigenschaft von PVB Folien, Veränderungen des Farbeindrucks auftreten (Delamination). Diese Veränderungen stellen keinen Mangel dar.

Bei Verbundsicherheitsgläsern aus TVG ist ein Kanten- bzw. Bohrungsversatz von +/-3 mm möglich. Dies ist kein Mangel im Sinne des Werkvertrages.

- 6.4 Bauteile aus unbehandeltem Stahl: Stahl rostet, auch im Innenbereich bei geölter Oberfläche, durch Feuchtigkeit und Handschweiss. Rostwasser kann die angrenzenden Bauteile (Holz, Beton etc.) verunreinigen. Dies ist die natürliche Eigenschaft von Stahl und stellt keinen Mangel dar.

7 Garantie

- 7.1 Die Garantie beträgt nach SIA Norm 118 zwei Jahre nach Rechnungsdatum. Die Nachbesserungspflicht der R. Widmer AG Pratteln ruht solange der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachgekommen ist.

8 Gerichtsstand

- 8.1 Als Gerichtsstand wird Pratteln (BL) vereinbart.

Die aktuellen AGB sind auf der Homepage abrufbar.

Stand: Januar 2023



Regiepreise und Wegpauschalen

Gültig ab 1.1.2023

in CHF

**Ansatz für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten (Normalarbeitszeit)
einheitlich pro Arbeitsstunde inkl. Handwerkzeug,
exkl. Einsatzwerkzeug und Verbrauchsmaterial.**

136.–

Metallbau-Techniker, Metallbau Meister	160.–
Metallbauplaner/ -projektleiter	145.–
Vorarbeiter, Chefmonteur	135.–
Metallbauer, Monteur	120.–
Lernender 1. Lehrjahr	50.–
Lernender 2. Lehrjahr	55.–
Lernender 3. Lehrjahr	65.–
Lernender 4. Lehrjahr	70.–

Servicefahrzeug

Pratteln	inkl.
Frenkendorf/Füllinsdorf	32.–
Augst/Kaiseraugst	28.–
Muttenz	25.–
Weitere Strecken pro Km. Hin- und Rückfahrt	3.–